

Direkt- und Ausgleichszahlungen ab 2023

Sachstand zur Umsetzung der neuen GAP



GAP 2023: Stand der Rechtssetzung

EU

Basisverordnungen

- HorizontaleV
- StrategieplanV
- GMOV
- veröffentl. 12/2021

Delegierte-/ Durchführungs- verordnungen

- Diskussionspapiere
- Entwürfe
- wenige fertig

Bund

ationale Gesetze

- GAPDZG, GAPKondG
- GAPInVeKoSG
- veröffentlicht 07/2021

nat. Verordnungen

- GAPDZV, GAPKondV
- BR beschl. 12/2021
- GAPInVeKoSV
- Diskussionspapiere

GAP-Strategieplan

- Wurde von Deutschland eingereicht

Sachsen

sächsische Inhalte im GAP-Strategieplan

- Lieferung erfolgt

Umsetzung 1. und 2. Säule, InVeKoS

- Information
- Landesrecht
- Förderrichtlinien
- Antragsverfahren
- DV-Programme
- Verwaltungsverfahren
- noch sehr viel zu tun

➔ Vieles ist immer noch vorläufig und unverbindlich!

GAP 2023: Grünere Grundarchitektur

Bisher

| | |
|------------------|--|
| Cross Compliance | Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig) |
| | <div style="background-color: #90EE90; padding: 5px; display: inline-block; writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Greening- verpflichtungen</div> <div style="padding: 5px; display: inline-block; vertical-align: top;"> Junglandwirtepr. Greeningprämie Umverteilungspr. Basisprämie </div> |

Zukünftig (ab 2023)

| | |
|---|--|
| Konditionalität (Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen) | Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig) |
| | Ökoregelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig) |
| | <u>Einkommensstützung</u> Mutterkühe, Schafe/Ziegen Junglandwirte Umverteilung Grundstützung |

GAP 2023: Wirklich aktuelle Fragen

Für die Verwaltung

- Wie können wir die **Verwaltungsverfahren** effizient gestalten?
- Worauf kommt es dabei aus Sicht unser **Klienten** an?
- ...

Für die Betriebe

- Was muss ich in meinem Betrieb **ändern**?
- Welche Optionen kann / will ich **nutzen**?
- Was ist nötig, um wirtschaftlich stabil zu **bleiben**?
- ...

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

Gesetzgebungsverfahren

- Grundlagen EU-Ebene:
 - Konditionalität
 - Art. 12 i. V. m. Anhang III und Art. 13 VO (EU) 2021/2115 sowie Art. 83-86 VO (EU) 2021/2116
 - Soziale Konditionalität (spätestens ab 2025)
 - Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen
 - Art.14 i. V. m. Anhang IV VO (EU) 2021/2115 sowie Art. 87-89 VO (EU) 2021/2116

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

Bisherige Verpflichtungen

■ Cross Compliance

- 7 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
- 13 Grundanforderungen an Betriebsführung (GAB)

■ Greening

- DGL-Erhalt
- Anbaudiversifizierung
- ökologische Vorrangflächen (EFA)

■ Kontrollen

- VOK (systematisch i. H. von 1 % und anlassbezogen)

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

Zukünftige Verpflichtungen Konditionalität:

- 9 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
- 11 Grundanforderungen an Betriebsführung (GAB)
- VOK (1% und anlassbezogen) sowie VWK (100 %) bzgl. GLÖZ 1, 7, 8

Wegfall folgender CC-Verpflichtungen ab 2023:

- Tierkennzeichnung und –registrierung (bisher GAB 6-8)
- TSE-Krankheiten (bisher GAB 9)

aber: betreffende fachrechtlichen Anforderungen gelten weiter - entfällt nur Kontrolle und Sanktionierung im Rahmen der europäischen Agrarförderung

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

GLÖZ 1 (Erhalt DGL) - aus Greening, angepasst

DGL-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung und für DGL, welches vor dem 01.01.2015 entstanden, mit Anlage einer Ersatzfläche möglich, gilt auch für Öko-Betriebe, außer:

- Fläche, welche infolge Anwendung FFH-RL, WRRL oder Vogelschutz-RL keine landwirtschaftliche Fläche mehr;
- Fläche, welche nicht mehr DGL, da diese mit Vegetation bewachsen, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die
 - unmittelbar angrenzt,
 - überwiegend mit Gehölzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist und
 - für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist
- ab 1. Januar 2021 neu entstandenes DGL (vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen) mit Anzeige
- geringfügige Umwandlung von DGL über max. 500 qm pro AS pro Jahr (Bagatelle)

kann ohne Genehmigung umgebrochen werden

GLÖZ 1: Wird es bzgl. der Entstehung von DGL weiter ein Zähljahr (bei Brachen) geben?

Nach § 7 Abs. 1 GAPDZV sind Brachen weiterhin für die DGL-Entstehung relevant, die Zähljahre werden fortgeführt.

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

I **GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren) – neu**

- I Gebietskulisse erforderlich
- I kein Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- I keine Bodenwendung tiefer als 30 cm
- I keine Auf- und Übersandung
- I kein Umbruch oder Pflügen von DGL
- I keine Umwandlung von Dauerkulturen in AL

I **GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern) - ehemals GLÖZ 6**

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) – teilweise ehemals GLÖZ 1**
 - I Gebietskulisse erforderlich
 - I grundsätzlich keine PSM, keine Biozid-Produkte, keine Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen in 3 m breiten Gewässerrandstreifen
aber: bereits jetzt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SächsWG in Breite von 5 m Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verboten

- I GLÖZ 4 :Welche Wasserläufe werden gezählt ?
 - I alle Gewässer 1. und 2. Ordnung und Teiche/ Seen

GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion) – teilweise ehemals GLÖZ 5

Gebietskulisse erforderlich – teilweise bereits vorhanden

besondere Bedingungen für das Pflügen von AL

wahrscheinlich Ausnahmen entsprechend den jetzigen
Regelungen der Sächsischen GAP-
Anforderungenverordnung

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

I **GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten) – teilweise ehemals GLÖZ 4 und GLÖZ 6**

- I Mindestbodenbedeckung auf AL 1. Dezember bis 15. Januar (grundsätzlich keine Winterfurche mehr möglich)
- I kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfolgen
- I Ausnahmen für späträumende Kulturen, vorgeformte Dämme für den Kartoffelanbau sowie für AL, das bereits in Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz einbezogen
- I brachliegendes AL ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen und vom 1. April bis 15. August nicht zu mähen oder der Aufwuchs auf diesen Flächen zu zerkleinern
- I DGL, welches aus der Erzeugung genommen, darf vom 1. April bis 15. August nicht gemäht oder dessen Aufwuchs zerkleinert werden
- I ggf. länderspezifische Ausnahmen möglich – noch in Diskussion

Ab wann gültig, schon im Winter 2022/23 oder erst 2023/24?

GLÖZ 6 gilt erst ab Winter 2023/24

Wie ist die Bodenbedeckung bei späträumenden Hackfrüchten (zB: Futterrüben) zu sichern bzw. zu bewerten?

Das Thema Ausnahme Winterfurche für bestimmte Fruchtarten/ bestimmte Regionen ist in Prüfung. Eventuell soll es hier eine sächsische Verordnung geben. In der Bundesverordnung ist die Möglichkeit eingeräumt worden, dass die BL abweichende Regelungen treffen können.

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

I **GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf AL) - aus Greening, angepasst**

- I Betriebe müssen auf jedem Ackerschlag eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen
- I auf höchstens der Hälfte des AL eines Betriebes kann Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur über den Winter (15. Oktober bis 15. Februar) erbracht werden → Aussaat muss vor 15. Oktober erfolgen
- I GLÖZ ab 2023 zu beachten – daher bereits jetzt Info an Landwirt notw.

Ab wann gültig, also zählt die Hauptkultur in 2022 schon als Basis für den Fruchtwechsel 2023, oder ist die Wirksamkeit erst ab der Hauptfrucht 2023 zu bewerten?

Ja, die Beantragung 2022 zählt bereits und wird mit Beantragung 2023 abgeglichen

Wird bei Flächenübergängen von Betrieb zu Betrieb die Hauptfrucht des Vorgängerbetriebes angerechnet, oder beginnt der Fruchtartenwechsel neu mit der ersten Beantragung im neuen Betrieb?
offen

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- Vorschrift (Fruchtwechsel) gilt nicht für:
 - Öko-Betriebe
 - Betriebe mit AL von bis zu 10 ha
 - Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 50 ha AL, wenn mehr als 75 % des AL
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt,
 - dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - brachliegendes Land sind oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 50 ha AL, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche:
 - DGL,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen
- ggf. länderspezifische Ausnahmen möglich – noch in Diskussion

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen)** - aus Greening, angepasst
 - I Betriebe müssen mindesten 4% des AL als Brache ausweisen
 - I Vorschrift gilt auch für Öko-Betriebe
 - I Landschaftselemente werden angerechnet
 - I nicht anrechenbar: Zwischenfrüchte, Leguminosen, Agroforstsysteme auf AL

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

↑ Vorschrift gilt nicht für:

- Begünstigte, bei denen mehr als 75 % des AL
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt,
 - dem Anbau von Leguminosen od. – gemengen dienen,
 - brachliegendes Land sind,
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen
- Begünstigte, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - DGL,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen
- Begünstigte mit AL von bis zu 10 ha

Darf die Brache gezielt begrünt werden?

Bei GLÖZ 8 nein. § 21 Abs. 1 S. 1 GAPKondV sieht vor, dass die Brache das ganze Antragsjahr, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen ist

Werden für GLÖZ 8 auch Naturschutzbrachen aus 2.Säule (z.B. ISA-Streifen) anerkannt?

Noch offen

Können überwinternde Ackerfutterflächen und/oder EFA-Brachen als Brache weitergeführt werden?

In 2022 als Ackerfutter, Untersaat oder EFA-Brache angemeldete Flächen können in 2023 als GLÖZ-8-Brache überführt werden. (→ in 2024 u.U. abweichende Regelung)

Müssen die Bracheflächen jährlich rotieren?

Nein

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GLÖZ 9 (Umweltsensibles DGL) - aus Greening, angepasst**
 - I kein Umwandeln oder Pflügen von umweltsensiblen DGL = DGL in FFH- und Vogelschutzgebieten
 - I Anzeigepflicht für andere Maßnahmen zur Narbenerneuerung
 - I Kulisse (Natura 2000 – Gebiete) erforderlich

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GAB 1** (Anforderungen zur Begrenzung der Entnahme von Oberflächen-süßwasser und Grundwasser sowie Aufstauung von Oberflächensüßwasser sowie zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate) – teilweise ehemals GLÖZ 2, 3; teilweise neu
- I **GAB 2** (Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen) - ehem. GAB 1
- I **GAB 3** (Vogelschutzrichtlinie) - ehemals GAB 2
- I **GAB 4** (FFH-Richtlinie) - ehemals GAB 3
- I **GAB 5** (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit) - ehemals GAB 4
- I **GAB 6** (Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion) - ehemals GAB 5
- I **GAB 7** (Regelungen zum Pflanzenschutz) – ehemals GAB 10

-
- **GAB 8** (Regelungen zum Umgang mit Pestiziden) - neu
 - **GAB 9** (Mindestanforderungen Schutz von Kälbern) - ehemals GAB 11
 - **GAB 10** (Mindestanforderungen Schutz von Schweinen) – ehem. GAB 12
 - **GAB 11** (Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere) - ehemals GAB 13

Streichung zentraler Elemente bei den Direktzahlungen System für Zahlungsansprüche

- Umsetzung in § 4 Abs. 2 des GAPDZG
 - Einkommensstützungen wird nicht auf Basis von Zahlungsansprüchen gewährt
- Die bis dahin bestehenden bzw. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zugewiesenen ZA behalten nur noch bis 31. Dezember 2022 ihre Gültigkeit (Art. 23 Abs. 2 GAP-SPVO)

Streichung zentraler Elemente bei den Direktzahlungen System für Zahlungsansprüche

| Übertragung der ZA (Termin des Rechtsgeschäfts) | | Meldung der Übertragung in der ZID bis spätestens |
|--|---|--|
| bis 16. Mai 2022 | → | 10. Juni 2022 |
| vom 17. bis 31. Mai 2022 | → | 31. Mai 2022 |

Da der Handel von neuen ZA für das Antragsjahr 2023 ins Leere laufen würde, ist geplant:

- Meldung der ZA-Übertragung (Kauf, Verkauf und Pacht, Verpachtung) wird in der ZID deaktiviert
 - ab dem 11.06.2022 (Ende der 25-Kalendertagesfrist für 2022)
- Zusätzlich zur Deaktivierung erscheint ein Hinweistext in ZID (unter den aktualisierten Terminen)
- ❖ Wichtig: Information der AS hins. Gültigkeit ZA 2023 → da Rechtsgeschäfte unabhängig von ZID-Meldung zustande kommen können

Streichung zentraler Elemente bei den Direktzahlungen

Kleinerzeugerregelung

- Keine Regelung im Direktzahlungsrecht (GAPDZG, GAPDZV)
- KLR wird von DE nicht mehr angewendet

Direktzahlungen: Prämienarten ab 2023

Inhaltliche Gliederung

1. **Basisprämie** = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (**EGS**)
2. **Umverteilungsprämie** = Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (**UES**)
3. **Junglandwirteprämie** = Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (**JES**)
4. **Mutterschaf-/Mutterziegenprämie** = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (**ZSZ**)
5. **Mutterkuhprämie** = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (**ZMK**)

Aktiver Betriebsinhaber nach nationalem Recht

§ 3a GAPDZG → Sieht die Unionsregelung vor, dass Direktzahlungen nur aktiven oder echten Betriebsinhabern zu gewähren sind, so werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Direktzahlungen nur aktiven oder echten Betriebsinhabern gewährt.

§ 8 GAPDZV → nur **aktive Betriebsinhaber** erhalten Direktzahlungen

■ Betriebsinhaber können unter folgenden Voraussetzungen (zwei Kriterien gewählt) als aBi angesehen werden

1. Nachweis i. d. R. durch Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (landwirtschaftliche Unfallversicherung → führen von Register)
2. Kein Anspruch von > 5.000 € DIZ im Vorjahr, bzw.

wenn kein DIZ-Antrag im Vorjahr, dann aktuell keinen Anspruch > 5.000 € hat

■ Nachweisführung mit in Betrieben vorhandenen Nachweisen möglich

Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit

Etablierung neuartiger PV-Systeme → kein grundsätzlicher Ausschluss mehr

- Politischer Beschluss (AMK 11.06.2021 TOP 24) als Auftrag für die Neufassung des nationalen Direktzahlungsrechts:
 - Klarstellung, dass eine Beihilfe nach den EU-Kriterien für eine landwirtschaftliche Nutzung (Art. 32 Abs. 3 lit. a der VO EU Nr. 1307 /2013) nicht bereits durch die Mitnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für den Betrieb einer innovativen, bifazialen Agri-Photovoltaikanlage ausgeschlossen wird.

- Berücksichtigung mit Regelungen nach § 12 Abs. 4 Nummer 6 und Abs. 5 GAPDZV:
 - Landwirtschaftliche Betriebsinhaber erhalten ab dem Antragsjahr 2023 grundsätzlich die Möglichkeit, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächenanteile einer mit einer Agri-Photovoltaikanlage bestandenen landwirtschaftlichen Fläche in die Agrarförderung einbezogen werden.
 - Voraussetzung: Nachweis einer Agri-Photovoltaikanlage, welche die LF um höchstens 15 % verringert; LT mit herkömmlichen Methoden und Maschinen möglich
 - Dann: 85 % der Fläche förderfähig i.S. der DIZ

Agroforstsystem nach § 4 Abs. 2 GAPDZV



Agroforstsystem

- auf AL, DGL und in DK
- wird der darum liegenden Kultur zugeordnet (AFS + Kultur bilden eine Einheit → Art.4 Abs. 3 GAP-SPVO)
- vorrangige Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- mind. 2 Streifen mit höchstens 40 % Anteil an der jeweiligen LF
- oder verstreut über die Fläche in einer Zahl von mind. 50 und höchstens 200 Gehölzpflanzen je ha
 - Regelung zur Prüfung und Bestätigung eines „Nutzungskonzepts“ zur Abgrenzung im LPIS
- Negativliste (Gehölze) in Anl. 1 aufgeführt → gilt nur für AFS die ab dem 01.01.2022 angelegt werden
 - Vor dem 01.01.2022 angelegte AFS können auch Arten der Anl. 1 enthalten

Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

- geplant für 2023 ≈ 155 €/ha (bundeseinheitlicher Betrag nach § 6 Abs. 1 GAPDZG)
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 3 €/ha
 - zum Vergleich bisher: ≈ 170 €/ha Basisprämie,
 ≈ 85 €/ha Greeningprämie

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- DE 12 % der DIZ-Finanzausstattung (§ 9 GAPDZG)
 - Politisches Ziel: strukturelle überproportionale Unterstützung kleinerer und mittlerer Betriebe
- Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält jährlich auf Antrag eine Umverteilungseinkommensstützung
- geplant für 2023
 - Gruppe 1 (bis zu 40 ha) ≈ 69 €/ha
 - Gruppe 2 (40 bis 60 ha) ≈ 41 €/ha
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 1 €/ha
 - zum Vergleich: bisher
 - Gruppe 1 (bis zu 30 ha) ≈ 50 €/ha
 - Gruppe 2 (30 bis 46 ha) ≈ 30 €/ha

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Bedingung nach § 10 Abs. 8 GAPDZG

- Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.
- Führt wiederum zu Eigenerklärung im Sammelantrag

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- Anforderungen vergleichbar zu bisher:
 - höchstens 40 Jahre alt
 - erstmals als Betriebsleiter niedergelassen
 - Ausübung der Kontrolle (keine Entscheidung gegen den JLW)

- Neu: Ausnahmeregelung für Genossenschaften (§ 12 Abs. 2 GAPDZG)

Ist die Kontrolle durch einen JLW auf Grund zwingender Rechtsvorschriften (→ Entscheidungsgremium Mitgliederversammlung) nicht möglich, muss eine Mitwirkung des JLW an solchen Entscheidungen rechtlich möglich sein (→ Stimmberechtigung ist ausreichend).

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Neue Anforderung **Qualifikation:**

■ obligatorische Vorgabe aus Art. 4 Abs. 6 c) GAP-SPVO:

➤ MS legt einschlägige Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen fest

1. anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft

– klassische Variante erreicht die Meisten; Begriff ist definiert und schließt alle landwirtschaftlichen Berufe ein (Land- und Tierwirt, Gartenbau, Fischerei, Milch- u. Molkereiwirtschaft etc.)

2. oder 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme

– für Nebenerwerbsbetriebe mit anderer Berufsbildung; Maßnahmen der Länder sind erst noch zu benennen

3. oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- 3 % der nationalen OG (bisher 1 %)
- Übergangsregelung: JLW mit Restlaufzeit (§ 16 Abs. 4 GAPDZG) können am neuen System (zu neuen Konditionen) teilnehmen, ohne neue Anforderung (Qualifikation) erfüllen zu müssen
- geplant für 2023 ≈ 134 €/ha
 - 5 Jahre für bis zu 120 ha
 - bis zu 70.000 € für 5 Jahre
 - zum Vergleich: bisher ≈ 44 €/ha für bis zu 90 ha über 5 Jahre

Wie ist der Übergang bei bestehender Junglandwirteförderung? Werden bei der Antragstellung im 3. oder 4. Antragsjahr die neuen Fördersätze und -flächen gewährt oder die alten Fördersätze weiter berechnet? Gelten die neuen Fördervoraussetzungen (z.B.: Qualifikation) auch für diese Antragsteller, oder gibt es hier Übergangsregelungen?

Die bestehende Junglandwirteförderung wird mit den neuen Konditionen bis zum Ende der 5-Jahresfrist fortgeführt. Ausnahme bildet die Fördervoraussetzung bzgl. der Qualifikation. Diese muss von den „Altantragstellern“ nicht erfüllt sein

Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

Haltung von Mutterschafen und/oder –ziegen

1. Mindestanzahl der beantragten Tiere

- Es sind **mindestens 6 Tiere** zu beantragen
- Die Anzahl der beantragten Tiere wird mit dem Sammelantrag erhoben
- Ob dies einzeltierbezogen erfolgt, ist derzeit noch unklar

Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

- Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen
- Bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier
 - 1 % nationale Obergrenze
 - Landwirtschaftszählung 2020: Mutterschafe 1,169 Mio. Tiere, Mutterziegen 0,0101 Mio. Tiere
 - geplant für 2023 ≈ 35 €/Tier
- Die Mutterschafe und/oder -ziegen werden gemeinsam beantragt und werden in Antrag und Kontrolle nicht unterschieden
- Wenig Angaben im HIT-Register vorhanden (Geschlecht, Geburtsdatum)

Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für die Haltung von Tieren

Frage: Was ist für die beiden Tierprämien die Mindestfördervoraussetzung? Ist die Mindestanzahl von Tieren (6 Schafe/Ziegen und/oder 3 Mutterkühe) die Untergrenze oder spielt auch eine Mindestflächengröße (1 ha) eine Rolle?

- Bagatellgrenze: wenn 1 Hektar Betriebsfläche nicht erreicht wird → gilt Bagatellgrenze 225 EUR
 - Für Betriebsinhaber die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder für Mutterkühe beantragt haben und nicht über die Mindestfläche für die Direktzahlungen verfügen, muss der **zu gewährende Betrag aller Direktzahlungen** vor Anwendung der Sanktionen mindestens 225 Euro betragen.
 - Betriebe ohne Fläche (Wanderschäfer) können damit förderfähig werden
- Fördervoraussetzung Mindestanzahl von Tieren
 - SchaZie: 6; MuKu: 3

Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

Haltung von Mutterschafen und/oder -ziegen

2. Stichtagsregelung

- Beantragt werden können
 - weibliche Tiere
 - die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt waren
 - und in HIT-Datenbank gemeldet wurden (**Höchstzahl an Tieren**)
 - Wert aus der ZID soll im Antrag vorbelegt werden (→ derzeit noch alle: männlich/weiblich)
- **Relevante Altersgruppen:**
 - 10-18 Monate (in HIT: größer als 9 Monate und kleiner als 19 Monate)
 - ab einschließlich 19 Monate
- Förderfähig: **weibliche Tiere**
 - Auszug Begründung § 19 Abs. 3 GAPDZV:

Da es sich um eine Zahlung für Muttertiere handelt, müssen diese Tiere weiblich sein und ein Mindestalter erreicht haben.

Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

3. Haltungszeitraum

- vom 15. Mai bis 15. August
- Antragsteller erklärt, dass
 - er über den Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die beantragte Anzahl der Tiere hält
- im Betrieb stehend (Betriebsstätten und Flächen die dem Betrieb zugeordnet werden können)
 - Aufenthaltsort (evtl. Regelungen im InVeKoS-Recht)
- durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere können (durch ein anderes förderfähiges Tier) ersetzt werden
 - unverzüglich → nicht zwingend am selben Tag, es kann eine Lücke entstehen

Direktzahlungen für Mutterkühe

- Förderfähig sind Rinder, die gekalbt haben
- Zahlung bundeseinheitlich
 - 1 % (44 Mio. für 2023 absinkend auf 42 Mio.€ für 2027)
 - Viehbestandserhebung 2021: 0,568 Mio. Mutterkühe
 - geplant für 2023 **≈ 78 €/Tier und Jahr**
- Viele Angaben im HIT-Register vorhanden

Direktzahlungen für Mutterkühe

1. Mindestanzahl der beantragten Mutterkühe

- Es sind **mindestens 3 Mutterkühe** zu beantragen

2. Anzahl der Mutterkühe im Halungszeitraum

Beantragung einer Anzahl von Mutterkühen

- die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens **einmal gekalbt** haben
- Wert aus der ZID über die Anzahl von mindestens einmal gekalbter Mutterkühen soll im Antrag vorbelegt werden
- vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb stehen (**Haltungszeitraum**)

Erklärung, von im Haltungszeitraum durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedenen Tiere unverzüglich zu ersetzen

- Eine unverzügliche Ersetzung einer Mutterkuh erfolgt nicht zwingend am selben Tag wie der Abgang der zu ersetzenden Mutterkuh. Somit entsteht ggf. im Haltungszeitraum eine Lücke, in der die Anzahl der Tiere kleiner als beantragt sein kann.
- Auch die Ersatzmutterkühe müssen vor dem Haltungszeitraum gekalbt haben.

Direktzahlungen für Mutterkühe

3. Haltereigenschaft

- Der Antragsteller ist in der HIT-Datenbank als Tierhalter angemeldet

4. Pflicht zur Aufzeichnung und Registrierung

- Ornungsgemäße **Kennzeichnung und Registrierung**
- Das ordnungsgemäße Melden der Mutterkühe an HIT ist die Voraussetzung für den Abgleich der beantragten Tiere mit der HIT-Datenbank.
- Erklärung im Antrag
 - dass ich im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
 - der Viehverkehrsverordnung VO (EU) 2016/429erfüllen werde.

Direktzahlungen für Mutterkühe

5. Voraussetzung: Keine Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnissen

- Damit soll zielgerichtet die Haltung von Mutterkühen erfasst werden
- Kein Rasseschlüssel
- Erklärung im Sammelantrag
 - Ich bestätige, dass ich keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse im Antragsjahr abgebe

Direktzahlungen für Mutterkühe

5. Voraussetzung: Keine Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnissen

- Früher gab es Unterscheidung in HIT bei den kuhhaltenden Betrieben in Milcherzeuger und reine Mutterkuhhalter
 - Wird für Kontrollzwecke nicht wieder aktiviert,
 - da Selbstanzeige (würde bei Abgleich mit Antragsangaben zu Vergleich von Selbstanzeigen führen) und aktuell keine Rechtsgrundlage
 - Besserer Kontrollaspekt im Rahmen VOK
 - Melkanlage, Milchautomat (nur eigene Milch), eigene Produkte im Hofladen (nicht-betriebseigene Milchprodukte i.O.)